

Antrag der Justizkommission* vom 30. November 2010

KR-Nr. 282a/2010

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung
der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 und der Justizkommission vom 30. November 2010,

beschliesst:

I. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Zürich, 30. November 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Egloff

Der Sekretär:

Emanuel Brügger

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Peter Schulthess, Stäfa; Silvia Steiner, Zürich; Kurt Weber, Ottenbach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Begründung

Die Änderungen und Anpassungen, die zum vorliegenden Neuerlass führen, sind in erster Linie aufgrund der geänderten Gesetzgebung notwendig und daher unbestritten.

Anhang

Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr)

(vom 23. August 2010)

Das Verwaltungsgericht

gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959,

beschliesst:

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Die Verordnung regelt die vom Verwaltungsgericht sowie vom Bau- und vom Steuerrekursgericht festzusetzenden Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.

² Zu den Verfahrenskosten gehören die Gerichtsgebühren und die Kosten.

B. Gerichtsgebühr

§ 2. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand des Faktoren Gerichts, der Schwierigkeit des Falles und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse.

§ 3. ¹ Bei Verfahren mit bestimmbarem Streitwert richtet sich die Grundgebühr Gerichtsgebühr nach dem Streitwert und beträgt in der Regel:

Streitwert (in Franken)	Gerichtsgebühr (in Franken)
bis 5 000	500
von 5 000 bis 10 000	500 bis 1 000
von 10 000 bis 20 000	1 000 bis 2 000
von 20 000 bis 50 000	2 000 bis 4 000
von 50 000 bis 100 000	4 000 bis 6 000
von 100 000 bis 250 000	6 000 bis 10 000
von 250 000 bis 500 000	10 000 bis 15 000
von 500 000 bis 1 Mio.	15 000 bis 20 000
über 1 Mio.	20 000 bis 50 000

² In Steuersachen wird der bei der einfachen Staatssteuer streitige Betrag mit dem Faktor 2,5 vervielfacht.

³ Bei Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert und im Steuerstrafverfahren beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 1000 bis Fr. 50 000.

Erhöhung und
Herabsetzung

§ 4. ¹ In besonders aufwendigen Verfahren vor Verwaltungsgericht kann die Gerichtsgebühr verdoppelt werden.

² Wird ohne materielle Prüfung der Begehren entschieden, kann die Gebühr bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

³ Wird der Entscheid nicht schriftlich begründet oder wird er summarisch begründet, kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

C. Kosten

Zustellkosten

§ 5. ¹ Für jede am Verfahren beteiligte Partei wird eine Portopauschale von Fr. 30 in Rechnung gestellt. Mehrere Parteien mit einer gemeinsamen Zustelladresse gelten als eine Partei.

² Bei Verfahren mit mehr als einem Schriftenwechsel oder mit anderen fristauslösenden Zustellungen erhöht sich die Portopauschale um je Fr. 20.

³ Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert verrechnet.

Barauslagen

§ 6. ¹ Barauslagen wie Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungs- und Augenscheinskosten sowie andere Barauslagen werden gesondert verrechnet.

² Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten kantonalen Gerichte vom 11. Juni 2002.

§ 7. ¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von Fr. 1 pro Seite erhoben. Weitere Kosten

² Für Kopien ausserhalb von hängigen Verfahren und für die Anonymisierung von Akten gilt die Gebührenregelung gemäss der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008.

³ Für jede Rechtskraftbescheinigung wird eine Gebührenpauschale von Fr. 50 erhoben.

D. Parteientschädigung

§ 8. ¹ Die Parteientschädigung wird nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen. Bemessung

² Ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt.

§ 9. ¹ Der unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt. Dabei werden die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt. Barauslagen werden separat entschädigt. Unentgeltlicher Rechtsbeistand

² Sie oder er hat dem Gericht eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen einzureichen. Wird die Zusammenstellung nach Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt.

³ Die Höhe der Entschädigung setzt die oder der Kammervorsitzende beziehungsweise die Einzelrichterin oder der Einzelrichter fest.

E. Zahlungsfrist und Kautionen

§ 10. ¹ Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen zu 5% pro Jahr berechnet. Zahlungsfrist, Mahnung

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Säumigen gemahnt, die Gerichtsgebühren und Kosten innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.

Kautionen	§ 11. Auf Kautionen wird kein Zins vergütet.
Anwendungsbereich in Steuersachen	§ 12. ¹ Diese Verordnung ist auch in Steuersachen anwendbar. ² Die §§ 15 und 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

F. Schlussbestimmung

Aufhebung bisherigen Rechts	§ 13. Die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. Juni 1997 wird aufgehoben.
-----------------------------	---

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht, das Obergericht, die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. A. Keiser	Dr. C. Wetzel